juris - Wissen was zählt.

Gesamtes Gesetz

recherchiert von: zur juris Recherche am 06.06.2008

Amtliche Abkürzung: VermGebVO Quelle:
Ausfertigungsdatum: 02.04.1993

Textnachweis ab: 01.01.2005

Dokumenttyp: Verordnung **Fundstelle:** GVOBI. M-V 1993,

259

Gliederungs-Nr: 2013-1-22

Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermGebVO) Vom 2. April 1993

Zum 06.06.2008 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 4 Satz 2 und des § 10 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBI. M-V S. 366, 435) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit der Finanzministerin:

§ 1 *) Anwendungsbereich

- (1) Für Amtshandlungen des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern und der Katasterbehörden sowie für die Benutzung der Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Für Amtshandlungen anderer Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) vom 21. Juli 1992 (GVOBI. M-V S. 390) werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit deren Zuständigkeit entsprechend § 3 des VermKatG gegeben ist und die erbrachten Leistungen den definierten Gebührentatbeständen entsprechen.

Fußnoten

*) § 1 geändert durch Verordnung vom 21. November 1997.

§ 2 *) Ermäßigung und Befreiung

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für
- 1. Amtshandlungen des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern und der Katasterbehörden, die
 - der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Landesvermessung, der Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters,
 - b) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster,
 - c) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter,
 - d) der gegenseitigen Zusammenarbeit der Landesvermessungsämter und Katasterbehörden der Länder sowie der Vermessungsbehörden des Bundes
- 2. Amtshandlungen nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern und amtlichen Bekanntmachungen vorgenommen werden.

- (2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach den Tarifstellen 3 und 4 kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn
 - vom Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene Karten und Auszüge aus den Karten des Liegenschaftskatasters oder deren Umarbeitung zum Zwecke der Digitalisierung abgegeben werden und die so gewonnenen Daten für Zwecke der Landesvermessung oder des
 - Liegenschaftskatasters geeignet sind und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

 2. die Automatisierte Liegenschaftskarte aufgrund von Gegenleistungen der Antragsteller kostengünstiger aufgestellt werden kann.
- (3) Gebühren können nur ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Gebührentarif vorgesehen oder zugelassen ist.
- (4) Gebührenbefreiungen und Befreiungen vom Auslagenersatz, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Fußnoten

*) § 2 geändert durch Verordnung vom 21. November 1997.

§ 3 Gebühr nach dem Zeitaufwand

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Bedienstete unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidliche Wartezeiten sind zu berücksichtigen.
- (2) Werden auf Veranlassung des Antragstellers von anderen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VermKatG Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht, so erhöht sich die Zeitgebühr dafür um die nach anderen tariflichen Bestimmungen für solche Leistungen festgelegten Zuschläge.

§ 4 *) Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Amtshandlung zugrunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.
- (2) Sind Gebühren nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Herstellungswert ohne Außenanlagen und ohnebesondere Betriebseinrichtungenzum Zeitpunkt der Amtshandlung maßgebend.
- (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Vermessungsstelle den Wert, erforderlichenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Gebührenschuldners.

Fußnoten

*) § 4 geändert durch Verordnung vom 21. November 1997.

§ 5 *) Umsatzsteuer

Die vom Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern, den Katasterbehörden sowie den anderen Vermessungsstellen zu entrichtende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

Fußnoten

*) § 5 geändert durch Verordnung vom 21. November 1997.

§ 6 Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2, 3, 6 und 7, die denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 7 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle entgegenstehenden Gebührentarife über das Vermessungs- und Katasterwesen der ehemaligen DDR für das Land Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben.

§ 8 Übergangsregelungen

Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, finden die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Gebührenverordnungen weiterhin Anwendung, wenn die beantragten Amtshandlungen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind und sich für den Gebührenschuldner eine geringere Gebühr ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. April 1993

Der Innenminister In Vertretung Klaus Baltzer

Anlage

Gebührentarif *)

Tarifstelle	Inhaltsübersicht	
1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben	
2	Auszüge aus dem Katasterbuchwerk, aus Verzeichnissen und Listen	
3	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk	
4	Freigaben für Vervielfältigungen und Nachnutzung	
5	Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk	
6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Ergänzungen	
7	Bescheinigungen	
8	Grenzbescheinigungen	
9	Unbesetzt	
10	Zerlegungsvermessungen	
11	Sonderungen	
12	Grenzfeststellungen und Abmarkungen	
13	Einmessungen von Gebäuden	
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters	
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)	
16	Umlegungen gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch	
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
	·	EUR
1	Einsichtnahmen, Auskünfte, Entnahmen von Angaben	
1.1	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15
	Anmerkung:	-

Gewährung von Einsicht in die Nachweise der Landesvermessung und des 1.2 Liegenschaftskatasters zur selbständigen Entnahme einzelner kurzer Angaben (Notizen, Skizzen) bei Überschreiten einer halben Stunde je angefangene halbe Stunde 4,10 Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Beauftragte anderer Stellen bei der Anfertigung von Auszügen aus dem Katasterbuch- und -zahlenwerk mitwirken und für die Unterlagen Gebühren nach Tarifstelle 1.3 entrichten, die Einsicht in die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters Landesbehörden gewährt wird, aa) im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben gewährt wird, die bb) im Namen und für Rechnung des Landes durchgeführt werden. 1.3 Entnahme von Angaben aus den Nachweisen des Katasterbuch- und 50 vom Hundert der Gebühren nach Katasterzahlenwerkes und Anfertigung von Auszügen, wenn Beauftragte anderer den Tarifstellen 2.2, 5.2 und 5.3 Stellen bei der Anfertigung von Auszügen wesentlich mitwirken Anmerkung: Gebühren nach Tarifstelle 1.3 dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Katasterbehörde sich auf die Bereitstellung des Katasterbuch- und Katasterzahlenwerkes zur Inanspruchnahme durch Beauftragte anderer Stellen, die verwaltungsmäßige Bearbeitung des Antrages, die Prüfung der entnommenen Unterlagen (soweit erforderlich) und/oder c) reproduktionstechnische Arbeiten d) beschränkt. 2 Auszüge aus dem Katasterbuchwerk, aus Verzeichnissen und Listen 2.1 Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) 2.1.1 Flurstücksnachweis, Bestandsnachweis, Flurstücks-/Eigentümernachweis, Bestandsübersicht, Eigentümernachweis 2.1.1.1 Erstausfertigung je Auszug auf ALB-Urkundspapier 8,20 für jede gleichzeitig beantragte Mehranfertigung je Seite 2.1.1.2 0.50 Listenmäßige Zusammenstellungen 2.1.2 je Auszug DIN A 4 12.30 Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters gemäß § 12 Abs. 2.1.3 4 Vermessungs- und Katastergesetz für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stelle für die erstmalige Abgabe und für die laufende Fortführung auf maschinenlesbarem Datenträger oder in Listenform ie Gemeinde 17.90 zuzüglich, bei Abgabe in maschinenlesbarer Form, für jeweils 35 beantragte Datenelemente zu Flurstücken oder Beständen, oder, bei Abgabe in Listenform, je Seite DIN A4 Anmerkung: Ein Datenelement ist, z. B. ein Bestandskennzeichen (zum Flurstück), ein Flurstückskennzeichen (zum Bestand), eine Flurstücksfläche, eine Nutzungsart, eine Lagebezeichnung, eine Eigentümerangabe, eine Angabe zur gesetzlichen Klassifizierung usw. Pro Flurstück oder Bestand werden maximal 5 Datenelemente angerechnet. Somit sind bei Abgabe von Standardauszügen in maschinenlesbarer Form Angaben zu 7 Flurstücken oder Beständen pro Seite A4 anzunehmen. Die Abrechnung erfolgt sowohl für abgegebene Flurstücks- als auch Bestandsinformationen. Nutzung im automatisierten Abrufverfahren für hierzu berechtigte Stellen 214 2.1.4.1 Jährliche Grundgebühr je abrufbarem Bestand 0.26 maximal 400 2.1.4.2 zuzüglich für jeden Zugriff auf ein Flurstück und/oder Bestand 0,15 wie a) bei gleichzeitigem Druck eines Nachweises 0,20 Auszüge aus sonstigen Verzeichnissen, Listen oder Büchern 2.2 Unbeglaubigt gefertigte Auszüge 2.2.1 2211 Erstausfertigung je Seite 6.10 für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung je Seite 2.2.1.2 0,50

Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und

die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden können.

Anmerkung zu Tarifstelle 2.2.1:

2.2.2	Die Gebühr gilt unabhängig vom Format je Seite des Ausgangsmaterials und unabhängig davon, ob mit der Fertigung des Auszuges eine Vergrößerung oder Verkleinerung vorgenommen wird. Manuell gefertigte Auszüge (Abschriften) einschließlich Beglaubigungen	
2.2.2.1	Erstausfertigung je Seite	das 3fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1.1
2.2.2.2	Mehrausfertigungen je Seite Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1 und 2.2: a) Die Gebühren gelten für jede angefangene Seite. Nicht zu berücksichtigen sind solche Seiten, die lediglich den Titel, die Schlusssumme, den Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk oder ähnliches enthalten. b) Wird vom Antragsteller ausdrücklich eine unbeglaubigte Abschrift gefordert, ist die Gebühr um die Gebühren der Tarifstelle 6.1 zu mindern.	2,60
3 3.1	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk Unbeglaubigte Auszüge aus dem Katasterkartenwerk im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung in analoger Form	
3.1.1 3.1.1.1	auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier Erstausfertigung je Seite a) DIN A4	
	b) DIN A3	10,20
	,	12,80
	DIN AZ OUEI DIS ZU 0,40 III	17,90
	BINAT oder bis 2d 0,70 III	28,00
3.1.1.2	a) Ist das Format größer als 0,70 m², errechnet sich die Gebühr aus dem entsprechenden Vielfachen der Tarifstelle 3.1.1.1 d). b) Bei der Abgabe aus digitalem Datenbestand werden Teilinhalte im Verhältnis zum Gesamtinhalt abgerechnet. Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder Ausfertigungen für die	50 vom Hundert der Gebühr nach
3.1.2	laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie	Tarifstelle 3.1.1.1
3.1.2.1	Erstausfertigung je Seite	das 2fache der Gebühr nach
3.1.2.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stelle verwendet werden sollen	Tarifstelle 3.1.1.1 Gebühren nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.1.3	Verbunden mit dem Recht zur Herstellung von Rasterdaten für eigene Zwecke zuzüglich	das 2fache der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1
3.2	Unbeglaubigte Auszüge aus den Schätzungskarten im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der mechanischen Herstellung und einschließlich der Darstellung des Inhaltes der Katasterkarten in analoger Form	
3.2.1	Erstausfertigung je Seite	Gebühren nach Tarifstelle 3.1.1.1 Zuzüglich 5,10
3.2.2	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder Ausfertigungen für die laufende Fortführung von Nachweisen des Liegenschaftskatasters, die für die Erfüllung eigener Aufgaben der beantragenden Stellen verwendet werden sollen Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1 und 3.2: a) Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, ist das Gesamtformat des beantragten Auszuges für die Gebührenberechnung maßgebend. Die Montage ist gebührenfrei. b) Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Format des Originals. c) Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung besonderer Papieroder Foliensorten oder durch andere vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z.B. Übertragung in einen anderen Maßstab, digitale Ausgabeform, Flächenfärbung, Reproduktionsleistungen, Versendung i Kartenrollen oder Mappen) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem Maßstab des höheren Sachaufwandes (Auslagenersatz) und/oder des höheren Zeitaufwandes (Zeitgebühr) berechnet. d) Bei der Abgabe von Kartenmengen, deren Kartenfläche das Zehnfache des DIN A1-Formats übersteigt, ist die Vereinbarung von Gebührenermäßigungen zulässig.	
3.3	Eintragen von Angaben aus dem Katasterbuchwerk in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne für jedes Flurstück Anmerkung:	1,50 mindestens 7,50 je Antrag
3.4	Die notwendigen Beglaubigungen des Auszuges und der Eintragungen sind gebührenfrei. Eintragen von geprüften Grenzmaßen und/oder Gebäudemaßen (mit oder ohne Grenzbezug) in Auszüge aus dem Katasterkartenwerk oder in sonstige Karten und Pläne je Maß Anmerkung zu den Tarifstellen 3.3 und 3.4:	l 1,50 mindestens 7,50 je Antrag

3.5	Diese Gebühr wird für gleichzeitig beantragte Mehrausfertigungen nicht erhoben. Auszüge aus dem Katasterkartenwerk in digitaler Form	
3.5.1	Bereitstellung digitaler Grundrissdaten im Vektorformat aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) auf maschinenlesbarem Datenträger	
3.5.1.1	Gesamtinhalt je angefangene 0,25 km ²	
	a) Feldlage b) Ortsrandlage	50 305
	c) Ortslage (dichte Bebauung)	610
	Anmerkungen:	
	 Die beantragten Flächen müssen ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Trifft dies nicht zu, werden sie wie Einzelflächen behandelt. 	
	b) Teilinhalte werden im Verhältnis zum Gesamtinhalt abgerechnet.	
3.5.1.2	Aktualisierung von Datenbeständen	20 vom Hundert der Gebühr für die
	Anmerkung:	Erstabgabe
	Liegt die Erstlieferung länger als 3 Jahre zurück, sind die Gebühren für	
2542	Aktualisierungsdaten gleich denen der Erstlieferung.	Ofacha day Cabüby yaab Tayifatalla
3.5.1.3	Digitale Grundrissdaten, die in ein Produkt einfließen sollen, das veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden soll	3.5.1.1
3.5.2	Abgabe von Liegenschaftskarten im Rasterdatenformat je Kartenblatt (Inselkarte	3fache der Gebühr nach Tarifstelle
3.5.3	oder Rahmenkarte, Auflösung z. B. 400 dpi) Abgabe von Liegenschaftskarten in hybrider Form (bestimmte Flächenanteile im	3.1.1.1 Summe anteiliger Gebühren nach
3.3.3	Raster- und im Vektorformat)	Tarifstelle 3.5.1 und 3.5.2
	Anmerkung zu Tarifstelle 3.5:	
	Bei flächenhafter Abgabe von mehr als 10 Kartenblättern ist die Vereinbarung	I
_	von Gebührenermäßigungen zulässig.	•
4	Freigaben für Vervielfältigungen und Nachnutzung Für die Einräumung des Rechtes,	
4.1	die vom Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen	
	Topographischen Karten oder Sonderkarten in analoger oder digitaler Form ganz	25 his 20000
	oder ausschnittsweise zu vervielfältigen Anmerkung:	25 bis 20000
	•	
	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach a) Informationsdichte und Größe der genutzten Kartenflächen,	
	b) der Anzahl der herzustellenden Vervielfältigungen (Auflagenhöhe) und	
4.2	 c) dem Verwendungszweck. Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters (entsprechend 	das 10fache der Gebühren nach den
4.2	Tarifstelle 2 und 3) ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen	Tarifstellen 2.2.1.1 und 3.1.1.1
	Anmerkung:	
	Mit der Erhebung der Gebühr gilt die Genehmigung im Sinne des	
	§ 8 Abs. 1 VermKatG vom 21. Juli 1992 (GVOBI. M-V S. 390) zur	
	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des	
5		
	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk	
5 5.1 5.1.1	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte	
5.1	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt	7,70
5.1 5.1.1	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt	-
5.1	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt	7,70
5.1 5.1.1	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antraga) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und	7,70 5,10
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antraga) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf	7,70 5,10
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht	7,70 5,10 7,70
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht	7,70 5,10 7,70 10,20 12,80
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht	7,70 5,10 7,70
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antraga) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht c) je Übersicht Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3:	7,70 5,10 7,70 10,20 12,80
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antraga) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht C) je Übersicht Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3:	7,70 5,10 7,70 10,20 12,80 17,90
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antraga) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht c) je Übersicht Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3:	7,70 5,10 7,70 10,20 12,80 17,90
5.1 5.1.1 5.1.2	Umarbeitung, Veröffentlichung und zur Weitergabe der Nachweise des Liegenschaftskatasters an Dritte als erteilt. Angaben aus dem Nachweis der Festpunkte und aus dem Katasterzahlenwerk Auszüge aus den Nachweisen der Festpunkte Auszüge aus den Dateien der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Antrag a) für den ersten Punkt b) für jeden weiteren Punkt Auszüge aus den Beschreibungen der Lage-, Höhen- oder der Schwerefestpunkte je Punkt Auszüge aus den Übersichten (Festpunktbilder) des Lage- und Höhenfestpunktfeldes oder des Schwerenetzes unabhängig von der Zahl der auf der Übersicht enthaltenen Punkte a) je Seite DIN A4 aus einer Übersicht b) je Seite DIN A3 aus einer Übersicht c) je Übersicht Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3: Die Gebühren können bis zu 50 vom Hundert ermäßigt werden, wenn Behörden, die nicht Vermessungsstellen im Sinne des § 2 des Vermessungs-	7,70 5,10 7,70 10,20 12,80 17,90

5.2	die Auszüge als Grundlage für Arbeiten verwenden, deren Ergebnisse nach Entscheidung des Landesvermessungsamtes zur Eingliederung in das Lage- und Höhenfestpunktfeld oder Schwerenetz geeignet sind und innerhalb von dreißig Monaten nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung zur Übernahme eingereicht werden und c) nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Auszüge aller Art aus dem Katasterzahlenwerk je Antrag, die nicht unter Tarifstelle 5.3 fallen	
5.2.1	für die Seite DIN A4	12,30
	 Anmerkung: a) Ist das 'Format größer als DIN A4, sind die Auszüge als mehrere Blätter des Formats DIN A4 zu zählen (z. B. DIN A2 = 4 x DIN A4). b) Werden Koordinaten aus einen maschinenlesbaren Datenträger übertragen, sind die Koordinaten für 50 Punkte einem Auszug aus dem Koordinatenverzeichnis im Format DIN A4 gleichzusetzen. 	
5.2.2	Je Koordinate, die zur Erstellung eines digitalen Kartenwerks abgegeben wird	0,08 mindestens 25
	Anmerkung:	
5.2	Mit diesen Gebühren sind auch erforderliche Auszüge aus den Nummernpausen und die Kosten durch Übertragung der Daten auf einen maschinenlesbaren Datenträger abgegolten.	
5.3 5.3.1	Vermessungsunterlagen für die Ausführung von Zerlegungsvermessungen, Grenzfeststellungen und Sonderungen je Antrag	20 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 1 oder 3, maximal 184
5.3.2 5.3.3	Vermessungen langgestreckter Anlage je volle oder angefangene 0,5 km Länge Gebäudeeinmessungen und Einmessungen von Nutzungsartengrenzen je Antrag	123 30 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 4, maximal 61
	 Anmerkung zu Tarifstelle 5.3: a) In den Gebühren sind enthalten: Kopien der Vermessungsrisse, Auszüge aus Vermessungsprotokollen, Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen der Aufnahme-, Grenzund sonstigen Punkte, Kopien der Festlegungsskizzen, Angaben über die Grundstücke und Eigentümer einschließlich notwendiger Beglaubigungen, Auszüge aus dem Flurkartenwerk, Ergänzungskarten, Auszüge aus den Übersichten der Aufnahmepunkte, Polygonpunkte und der koordinierten Vermessungs- und Grenzpunkte (Nummernpausen). Koordinaten und Beschreibungen der Trigonometrischen Punkte, jeweils im erforderlichen Umfang. b) Antrag im Sinne der Tarifstelle ist jede Vermessung nach den Tarifstellen 10 bis 13, die einzeln abgerechnet wird. c) Werden bei der Beantragung von Vermessungsunterlagen die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt, ist die Höchstgebühr festzusetzen. d) Für unterschiedliche Vermessungen, die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen und für die die gleichen Vermessungsunterlagen Anwendung finden, werden den Vermessungsstellen nur einmal Gebühren für die Bereitstellung der Vermessungssunterlagen berechnet. e) Nachträgliche Ergänzungen von Vermessungsunterlagen sind kostenfrei, wenn für den gleichen Vermessungsauftrag bereits Unterlagen erteilt wurden. f) Wirken Beauftragte von Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 VermKatG bei der Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Selbstentnahme) wesentlich mit, so steht der Vermessungsstelle ein Teil der zu erhebenden Gebühr, maximal 50 vom Hundert, zu. 	d
5.4 5.4.1 5.4.2	Umformung von Koordinaten in ein anderes System, die durch den Antragsteller auf maschinenlesbarem Datenträger bereitgestellt werden durch den Antragsteller als Koordinatenverzeichnis in analoger Form bereitgestellt werden	
	a) bis zu 10 Punkten, je Punkt	7.70 mindestens 25
	b) ab dem elften, je weiteren Punkt	4,10
6	Beglaubigungen, Bestätigungen, Ergänzungen	
6.1	Beglaubigungen von Auszügen	2.00
6.1.1 6.1.2	der Erstausfertigung je Seite jeder gleichzeitig beantragten Mehrausfertigung	2,00 1,00
6.2	Bestätigung und/oder nachträgliche Beglaubigung von Auszügen	7.70
	je Auszug	höchstens die Gebühr für eine Neuausfertigung
6.3	Nachträgliche Ergänzung von Auszügen aus dem Katasterbuch- und -kartenwerk einschließlich Beglaubigung	50 vom Hundert der Gebühren nach den Tarifstellen 2 oder 3
7	Bescheinigungen	SS. Tamotonom 2 Odor o
7.1	Bescheinigungen für festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht andere Gebührenvorschriften gelten	
7.1.1 7.1.2	für die Erstausfertigung für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	7,70 2,60
1.1.2	Anmerkung zu 7.1: a) In Betracht kommen, wie	2,00

	 aa) Bescheinigungen auf Lageplänen zu Bauanträgen (Verordnung über bautechnische Prüfungen), bb) Bescheinigungen über Entfernungen im Straßennetz des örtlichen Verkehrs (Entfernungsbescheinigung), cc) Bescheinigung über Luftlinienentfernungen nach dem 	
	Güterkraftverkehrsgesetz. b) Etwa notwendige örtliche Feststellungen sowie Auszüge, auf denen die	
7.2	Bescheinigungen angebracht werden, sind besonders zu berechnen. Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von Bebauungsplänen	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15
8	je Bescheinigung Grenzbescheinigungen	zuzüglich 50
8.1	Für die Erstausfertigung der Grenzbescheinigung nach vorhandenen	
8.1.1	Katasterunterlagen ohne Ortsbesichtigung	Gebührenstaffel 4 Spalte 3
8.1.2	nach vorheriger Ortsbesichtigung, jedoch ohne Einmessung der Gebäude	Gebührenstaffel 4 Spalte 4
	 Anmerkung zu Tarifstelle 8.1.1 und 8.1.2: Die Gebühr ist unabhängig davon anzusetzen, ob eine Bescheinigung gleichzeitig oder zeitlich versetzt mit der Einmessung des Gebäudes beantragt wird. Es ist ohne Belang, ob das Gebäude aufgrund einer selbständigen Vermessung oder in einem anderen Zusammenhang eingemessen worden ist und welche Vermessungsstelle die Vermessungsschriften erstellt hat. b) Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.1.2 sind abgegolten aa) die häusliche Vorbereitung einschließlich der Aufwendung für die Unterlagen, bb) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes, cc) Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und 	
8.1.3	Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen. mit Einmessung der Gebäude	Gebühr nach Tarifstelle 8.1.1 und
8.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	Gebühr nach Tarifstelle 13 2,60
	 Anmerkung zu Tarifstelle 8: a) Bezieht sich die Bescheinigung oder Einmessung auf mehrere Gebäude einer Gebäudebesitzung (im allgemeinen gilt dafür jedes mit einer besonderen Hausnummer versehene Gebäude einschließlich der Nebengebäude), wird der Gesamtwert angesetzt. b) Bezieht sich bei Wohnungs- und Teileigentum die Bescheinigung nur auf eine Wohnung oder ein Teileigentum, ist der Wert der Wohnung oder des Teileigentums für die Gebührenfestsetzung maßgebend. 	
10 10.1	Zerlegungsvermessungen Bei Zerlegungsvermessungen - ausgenommen Vermessungen langgestreckter	
10.1	Anlagen (Tarifstelle 10.2) - werden erhoben	
10.1.1	Vermessungsgebühr	Gebührenstaffel 1 und 3, Teilgebühr B und Gebühr nach Tarifstelle 15.1.3, 15.1.4 und 15.3
10.1.2	 Anmerkung: a) Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendem Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden. b) Die Gebühr nach Gebührenstaffel 3, Teilgebühr B, wird nur für die nach technischen Vorschriften bei Zerlegungsvermessungen herzustellenden bestehenden Grenzen erhoben. c) Die Tarifstelle 15.1.3 kann je Messungsantrag nur für eine vermessungstechnische Fachkraft im Messtrupp angesetzt werden. Sie ist nicht ansetzbar, wenn diese Fachkraft zugleich Leiter des Messtrupps ist. Zuschlag für die Verursachung je eines definierten erheblichen Mehraufwandes durch a) die Bestimmung und Absteckung neuer Grenzen nach Teilungs- oder anderen Berechnungen mit deutlichem Mehrauf- wand oder b) unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Vermessung wegen unklarer Grenzverhältnisse, schwierig auszuwertender Unterlagen, Uneinigkeit der Beteiligten und ähnliches oder c) ungewöhnliche Behinderung wegen dichter Bodenbewachsung, starker Hanglage, steiler Böschungen, engen Gebäudebestands, lagernden Materials, Baustellenbetriebes, Verkehrs und dergleichen. Anmerkung: Die Zuschläge sind nur für die Teile der Vermessungsfläche in Ansatz zu bringen, für die der erhebliche Mehraufwand erforderlich war. 	
	Die Summe der Zuschläge darf 50 vom Hundert der Gebühr nach Gebührenstaffel 1 nicht überschreiten.	
10.2	Vermessungen langgestreckter Anlagen Anmerkung:	Gebührenstaffel 2

Langgestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Zerlegungsvermessungen ausgeführt werden.

Anmerkung zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2:

Mit den Gebühren sind abgegolten:

- Die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,
- die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung (ohne b) die Aufwendungen für das Vermarkungsmaterial),
- der Grenztermin,
- die Anfertigung der Vermessungsschriften und
- Fahrkosten mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen.

11 Sonderungen

12.2

12.3

12.4

11.1 Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Katasternachweis 50 vom Hundert der Gebühr nach Gebührenstaffel 1

Anmerkung:

- Mit der Gebühr sind abgegolten:
 - aa) die Anfertigung der Vermessungsschriften mit Ausnahme der Vermessungsunterlagen,
 - der Grenztermin, bb)
 - ggf. eine Ortsbesichtigung. cc)
- Flurstückszerlegung zur Wiederherstellung ehemals verschmolzener b) Flurstücke auf Antrag oder in Folge von Entscheidungen der nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen dazu befugten Behörden sind nach dem Zeitaufwand - Tarifstelle 15 - abzurechnen.

Flurstückszerlegung durch Sonderung nach einem verbindlichen Plan 11.2

80 vom Hundert der Gebühr nach Gebührenstaffel 1

Anmerkung:

- Für notwendige örtliche Arbeiten sind zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15.1 zu erheben.
- Mit der Gebühr sind abgegolten:
 - die Aufteilung der Fläche nach einem zur Verfügung gestellten Plan durch rechnerische Festlegung,
 - die Anfertigung der Vermessungsschriften mit Ausnahme der bb) Vermessungsunterlagen,
 - der Grenztermin.

12 Grenzfeststellungen und Abmarkungen 12.1

Für Grenzfeststellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Zerlegungsvermessungen (Tarifstelle 10) und Sonderungen (Tarifstelle 11) stehen, Gebühren nach Tarifstelle 15.1.3, werden erhoben Vermessungsgebühr

Nachträgliche Abmarkung von Grenzpunkten, die wegen bestehender Hinderungsgründe (wie spätere Erschließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden

15.1.4. und 15.3 80 vom Hundert der Staffel 3 und Gebühr nach Tarifstelle 15.1.3, 15.1.4, und 15.3

20 vom Hundert der Gebührenstaffel

Anmerkung:

Der Antrag auf Schlussabmarkung muss bei der Durchführung der Zerlegung vorliegen. Die Vermessungsunterlagen dieser Zerlegung können hierzu wiederverwendet werden, ohne dass hierfür Gebühren erhoben werden.

Für Abmarkungen (ohne Aufwendungen für das Vermarkungsmaterial), die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katastererneuerung (wie Flurneuordnungsverfahren) stehen, Vermessungsgebühr je Grenzpunkt

Zuschlag für die Verursachung je eines definierten erheblichen Mehraufwandes durch

- unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Vermessung wegen schwierig a) auszuwertender Unterlagen, Uneinigkeit der Beteiligten und ähnliches oder
- ungewöhnliche Behinderung wegen dichter Bodenbewachsung, starker Hanglage, steiler Böschungen, engen Gebäudebestands, lagernden Materials, Baustellenbetriebes, Verkehrs und dergleichen.

Anmerkung zu Tarifstelle 12.:

- Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,
 - die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich bb) der Abmarkung (ohne die Aufwendung für das Vermarkungsmaterial),
 - der Grenztermin, CC)
 - die Anfertigung der Vermessungsschriften, dd)
 - Fahrkosten mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezügen - und die Reisekostenvergütungen.
- Die Tarifstelle 15.1.3 kann je Messungsantrag nur für eine vermessungstechnische Fachkraft im Messtrupp angesetzt werden. Sie ist nicht ansetzbar, wenn die Fachkraft zugleich Leiter des Messtrupps ist.

Gebühr nach Gebührenstaffel 3 und

- 9 -

- Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendem Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.
- Der Zuschlag nach Tarifstelle 12.4 ist nicht auf Teilgebühren der Gebührenstaffel 3 anwendbar, wenn diese zur Gebührenermittlung für Vermessungen nach anderen Tarifstellen heranzuziehen sind.

13 Einmessungen von Gebäuden

13.1 Vermessungsgebühren

13.1.2

13.1.3

13.2

13.3

für die Einmessung von Gebäuden und baulichen Anlagen 13.1.1

Gebührenstaffel 4 Spalte 2

Anmerkung:

- Ist bei der Einmessung des Gebäudes nach den technischen Vorschriftender Bezug zur Grundstücksgrenze herzustellen, ist die Tarifstelle 13.1 anzuwenden, wenn die für die Einmessung benötigten Grenzen des Grundstückes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden oder nach ihm wiederhergestellt werden können und eine Grenzfeststellung nicht erforderlich ist.
- Müssen die für die Einmessung des Gebäudes benötigten Grenzen des Grundstückes vollständig oder teilweise festgestellt oder bei der Herstellung der Grenzen Abweichungen beseitigt werden, sind für diese Leistung Gebühren nach Tarifstelle 12 zu erheben.

bei örtlichen Baubehinderungen durch Bauzäune, Baugruben, lagerndes Baumaterial oder bei Einmessung von Gebäuden in verschiedenen Ebenen, wenn nach Gebührenstaffel 4, Spalte 2 dadurch erhebliche Mehrarbeit entsteht, für den Mehraufwand

für die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung (Tarifstelle 10 bis 12) oder einer

Katasterneuvermessung (wie Flurbereinigungsverfahren) auf Antrag erledigte Einmessung von Gebäuden

bis zu 50 vom Hundert der Gebühren

70 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 4, Spalte 2

Anmerkung:

Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Einmessung gleichzeitig und ohne zusätzliche Vermessungsarbeiten auf

- Trennstücken.
- Reststücken oder Flurstücken, die mindestens eine gemeinsame Grenze mit den vermessenen Trennstücken haben,

erfolgt. Bei Grenzherstellungen gilt Satz 1 entsprechend für das Flurstück, dessen Grenzen herzustellen waren.

Für die Einmessung von Grundrissänderungen von Gebäuden aufgrund von Abbruch oder Anbau

Zeitgebühr nach Tarifstelle 15

Anmerkung:

Sofern im Falle einer neuen Einmessung des Restgebäudes niedrigere Kosten anfallen würden, ist nach Tarifstelle 13.1 abzurechnen.

Für die Einmessung von Nutzungsartengrenzen einschließlich der Anfertigung von Vermessungsschriften im Zusammenhang mit der Einmessung von Gebäuden, je Brechpunkt

30,50

Anmerkung zu den Tarifstellen 13.1 und 13.3:

- Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - die häusliche Vorbereitung ohne die Aufwendungen für die Vermessungsunterlagen,
 - die Ausführung der Vermessung einschließlich des evtl. bb) erforderlichen Grenztermines,
 - die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten, cc)
 - dd) Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für Autofähren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen.
- Werden mehrere Bauwerke einer Gebäudebesitzung, das ist in der Regel jedes mit einer besonderen Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, gleichzeitig eingemessen, wird deren Gesamtwert angesetzt.
- Sind in einem Gebäude Gebäudetrennwände vorhanden und ist deren Lage zur Flurstücksgrenze ermittelt worden, ist für jedes so abgegrenzte Gebäude die Gebühr nach Tarifstelle 13.1 zu erheben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist ein Gebäude mit mehreren Hausnummern als ein Gebäude anzusehen.
- Bauwerke einer Gebäudebesitzung, die räumlich so voneinander getrennt liegen, dass für die Einmessung dieser Gebäude die Herstellung oder Überprüfung der Grenzen oder Messungslinien getrennt voneinander erfolgen musste, sind als Einzelgebäude anzusehen.

14 Fortführung des Liegenschaftskatasters

Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für Zerlegungsvermessungen und Sonderungen aller Art 14.1

15 vom Hundert der Gebühren nach Gebührenstaffel 1

Anmerkung:

	Abgemarkte Punkte bestehender Grenzen des Trennstücks und des	
	Reststücks, soweit es Bestandteil der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Vermessungsfläche ist, sind mit der Gebühr abgegolten.	
14.2	Vermessungen langgestreckter Anlagen für jedes Trennstück	41
	Anmerkung:	
	Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke	
	erhoben, auch wenn diese auf Antrag oder aus vermessungstechnischen	
	Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das	
	Liegenschaftskataster übernommen, sind als Trennstücke die veränderten	
	Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Grenzfeststellungen	15 vom Hundert der Gebühren nach
	je neu abgemarktem Punkt	Gebührenstaffel 3, Teilgebühr B,
14.4	Gebäudeeinmessungen	mindestens 25je Antrag 10 vom Hundert der Gebühren nach
14.4	je Gebäude	Gebührenstaffel 4, Spalte 2
	Anmerkung zu Tarifstelle 14:	Gozamonotano. I, Gpano 2
	7. 0	
	Die Gebühr ist unabhängig davon anzusetzen, ob die Vermessung vom Katasteramt selbst oder von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführt	
	worden ist. Teilungsvermessungen in Sonderungsgebieten werden nach	
	Tarifstelle 14.1 abgerechnet.	
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 und 16 erfasst sind, is:	•
	die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen	•
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicherArbeiten je angefangene	
	Arbeitshalbstunde	
15.1.1	Offentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren	20.00
15.1.2	vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte Messtruppführer, Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	28,00 23,00
15.1.3	vermessungstechnische Fachkräfte, Beamte des mittleren Dienstes oder	23,00
	vergleichbare Angestellte	20,50
15.1.4	sonstige technische Kräfte, Messgehilfen oder anderen entsprechend eingesetzter	
	Hilfskräften	15,30
	Anmerkung: a) Mit der Gebühr sind Fahrkosten - mit Ausnahme der Kosten für	
	Autofähren und Autoreisezüge - und die Reisekostenvergütungen	
	abgegolten.	
	b) Reisezeiten zum Messungsobjekt sind wie Arbeitszeiten zu werten.	
15.2	Für den Einsatz von behördeneigenen Spezialinstrumenten und -geräten	
	einschließlich der Software, deren Anschaffungswert den Betrag von 10000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt	
15.2.1	für den Außendienst je Außentag bei einem Einsatz	
	a) bis zu einschließlich 4 Stunden	25,50
	b) über 4 Stunden	51
15.2.2	für den Innendienst je angefangene Betriebshalbstunde	5.40
	einer Rechenanlage einer Zeichenanlage einschließlich erforderlichen Rechenanlage	5,10 7,70
	c) einer photogrammetrischen Auswertegerätes	30,50
	Anmerkung:	•
	Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme betriebsfremder Rechen- und	
	Zeichenanlagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	
15.3	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen zum Transport des Messtrupps, der Geräte	0,46
	und Instrumente sowie des sonstigen Materials je km	mindestens 5
	Augustaliana	je Einsatztag
	Anmerkung: a) Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Anträge ohne	
	zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder	
	nacheinander bearbeitet werden.	
	b) Für den Transport ist die kürzeste, allgemein übliche Wegstrecke zu	
	nutzen.	
	 c) Aus technologischen Gründen notwendige Mehrfahrten oder aus Gründen, die nicht dem Antragsteller anzulasten sind, sind nicht 	
	ansetzbar.	
15.4	Für die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk	Gebühren nach Tarifstelle 5.2 oder
		5.3
	Anmerkung zu Tarifstelle 15:	

Anmerkung zu Tarifstelle 15:

	Diese Tarifstelle gilt z. B. für folgende Amtshandlungen:	
	Erteilung von Bescheinigungen, soweit im Gebührentarif nicht anderes vergeschen ist.	
	vorgesehen ist, 2. Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, außer	
	im Trigonometrischen Netz, im Landeshöhennetz und im Schwerefestpunktfeld,	
	erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Anträgen nach den Tarifstellen 10 bis 14 während der Bearbeitung.	
16	Umlegungen gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch	
16.1	Vermessungstechnische Arbeiten zur Erfassung des Umlegungsgebietes	
16.1.1	Grenzfeststellungen Anmerkung:	Gebühr nach Tarifstelle 12
	 a) Die Gebühr ist für die Feststellung der Grenzen des Umlegungsgebietes, sowie der im Verfahrensgebiet bestehen 	
	bleibenden Grenzen anzuwenden.	
	 b) Die Gebühr nach Staffel 3, Teilgebühr A, ist nicht anzuwenden, wenn Grenzfeststellungen und Zerlegungen im Umlegungsgebiet im zeitlicher 	1
16.1.2	Zusammenhang durchgeführt werden. Zerlegungen zur Bestimmung von Grenzen des Umlegungsgebietes durch	
10.1.2	a) Sonderungen nach dem Katasternachweis	Gebühr nach Tarifstelle 11.1
	b) Zerlegungsvermessungen	Gebühr nach Tarifstelle 10.1
16.1.3	Aufmessung topographischer Gegenstände Anmerkung:	Zeitgebühr nach Tarifstelle 15.1
	Nach der Tarifstelle ist die Aufmessung solcher topographischer	
	Gegenstände abzurechnen, deren Lagedarstellung für Entscheidungen im Umlegungsverfahren von Bedeutung ist.	
16.2	Umlegungstechnische Arbeiten je m ² der Fläche des Umlegungsgebietes für	
16.2.1	Erschließungsumlegungen	0,18
16.2.2	Neuordnungsumlegungen	0,23
	Anmerkung zu Tarifstelle 16.2:	
	 a) Die Gebühr je Quadratmeter ist um 15 vom Hundert zu mindern, wenn bei der Verteilung nach Flächen auf die Ermittlung nach Werten verzichtet wird. 	
	b) Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	aa) die Herstellung der Bestandskarte (ohne örtliche	
	Vermessungen) und des Bestandsverzeichnisses,	
	bb) die vermessungstechnische (rechnerische) Umsetzung des Bebauungsplanes,	
	cc) die Berechnung und Kartierung von Zuteilungsentwürfen, dd) die technische Bearbeitung von Vorwegnahmen der	
	Entscheidung sowie von vorzeitigen Besitzeinweisungen, ee) das Aufstellen von dem Umlegungsplan zugrunde liegenden	
	Vermessungsschriften, ff) das Erstellen von Umlegungsverzeichnis und Umlegungskarte.	
16.2.3	Zuschlag für die Verursachung eines erheblichen Mehraufwandes	bis 30 vom Hundert der Tarifstelle 16.2
	Anmerkung:	
	Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn der Umlegungsbeschluss, Bebauungsplan oder Umlegungsplan häufig und nicht geringfügig	
	geändert wurden und zahlreiche Widersprüche und Entscheidungen zu	
	berücksichtigenwaren. Er kann nur für die Teile des Umlegungsgebietes in	
10.0	Ansatz gebracht werden, für die der erhebliche Mehraufwand auftrat.	Cabillares mach Tarifetalla 42.2
16.3 16.4	Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Schlussvermessung Verwaltungsarbeiten	Gebühren nach Tarifstelle 12.2 Zeitgebühr nach Tarifstelle 15.1
	Anmerkung:	
	Als Verwaltungsarbeiten können nur solche Arbeiten abgerechnet werden,	
	die sich aus der Übertragung der Aufgaben einer Geschäftsstelle des	
	Umlegungsausschusses auf eine Vermessungsstelle ergeben und nicht mit	
16.5	anderen Tarifstellen abgegolten sind.	Gebühr nach Tarifstelle 15
16.5	Bescheinigung der Übernahmefähigkeit gemäß § 74 Abs. 2 Baugesetzbuch	Gebuiii nach Tanistelle 15

Fußnoten

- *) Gebührentarif
 - neu gefasst durch Verordnung vom 21. November 1997,
 - neu gefasst durch Verordnung vom 10. Dezember 2001.

Gebührenstaffel 1

Zerlegungsvermessungen

Bei einem Bodenwert (Verkeh	hrswert) für 1 m ²					
Vermessungsfläche bis	bis	über 2,50	über 10	über 40	über 100	über 250
einschließlich	2,50	bis 10	bis 40	bis 100	bis 250	je weitere 100
m^2	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
25	123	143	174	215	280	36
100	159	184	220	270	340	41
300	215	265	330	380	460	46
500	295	355	420	490	580	51
1000	375	460	550	650	790	72
2500	490	590	710	840	1030	97
5000	640	760	920	1100	1310	107
10000	830	990	1210	1480	1730	123
25000	1110	1380	1700	2020	2320	143
50000	1440	1730	2050	2420	2750	164
100000	1870	2260	2610	2980	3300	164
je weitere volle oder angefang 50000	gene 310	360	430	430	430	164

Erfolgen gesonderte Flächenberechnungen von mehr als einem Flurstück, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühren mit dem Multiplikator M.

M = 0,8 Ö Anzahl der berechneten Flächen

Der Multiplikator M ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu berechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

- 1. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen der Trennstücke und ansetzbaren Reststücke.
- 2. Trennstück ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das auf Antrag gebildet wurde.
- 3. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln.
- 4. Dem Eigentümer verbleibende Grundstücksteile (Reststücke) gehören zur Vermessungsfläche, wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen in ihrem ganzen Umfang hergestellt oder überprüft werden, weil
 - a) es beantragt war,
 - b) es nach den technischen Vorschriften (z. B. LiVermA Pkt. 4.2.1.2) erforderlich war oder
 - c) Zerlegungen nach angegebenen Flächen oder Flächenverhältnissen auszuführen waren.
- 5. Wird die Herstellung der Grenzen ausnahmsweise auf das Reststück beschränkt; ist anstelle der Fläche des Trennstückes die Fläche des Reststückes der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
- Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Flurstücke innerhalb der Vermessungsfläche, deren Flächen berechnet wurden. Flächen, die sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug), bleiben unberücksichtigt.
 Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen
- 7. Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei getrennter Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren als für einen Gesamtantrag anfallen.

Gebührenstaffel 2

Zerlegungsvermessung langgestreckter Anlagen

Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr Bx Multiplikator + Teilgebühr C + Zuschlag D

Kategorie		
l .	II	III
Straßen mit mehr als drei	übrige Straßen u. Wege	land- und forstwirtschaftliche
Fahrspuren	(soweit nicht I o. III)	Wege und Straßen Anlieger-,
		Rad- und Wanderwege
Bundeswasserstraßen Gewässer 1.	übrige Gewässer mit	übrige Gewässer mit bis 4 m
Ordnung	über 4 m durchschnittl.	durchschnittl. Wasserbreite
	Wasserbreite	

	EUR	sonstige langgestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittl. Breite	sonstige langgestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittl. Breite EUR
		EUR	
A. Grundgebühr je	1 020	770	410
angefangenen km			
B. Teilgebühr nach			
Grenzlängen			
je angefangene 10 m			
•go	41	36	31
bei beidseitiger			
Vermessung gehen			
die Grenzlängen der 2.			
	90 v. H.	75 v. H.	65 v. H.
Multiplikator bei			
Großflächen			
(durchschnittl.			
Grenzabstand über 200 m)	1	1	1
	2	2	2
Ortslage (im			
Zusammenhang bebaute			
Gebiete)	3	3	3
C. Teilgebühr je			
Trennstück			
ohne neue			
Grenzmarken	82	72	66
mit neuen Grenzmarken	97	87	82

D. Zuschlag für erheblichen Mehraufwand wegen fehlender Identitätspunkte in der Örtlichkeit oder unzulänglicher Katasterunterlagen von 20 v. H. zur Teilgebühr A und Teilgebühr B.

Anmerkung zu Gebührenstaffel 2:

- Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das zur Abschreibung oder besonderen Belastung oder aus anderen Gründen auf Antrag gebildet wurde. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster
- übernommen (z.B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

 2. Wurde wegen zu geringer Größe der Fläche von der Bildung von Flurstücken abgesehen, ist für jede für
- die Sachentscheidung erforderliche Flächenberechnung eine Gebühr von 25 EUR anzusetzen.
 3. Verläuft die langgestreckte Anlage durch verschiedene Bereiche (Großflächen, Feldlage u. dgl.
- Ortslage), sind die Grenzlängen diesen entsprechend zuzuordnen.

 4. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr und die erste Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen. Die Vermessungsunterlagen können für das
- gesamte Objekt verwendet werden.
 5. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die langgestreckte Anlage abgrenzenden neuen und
- auf Antrag hergestellten alten Flurstücksgrenzen,
 Für Tellabschnitte einer langgestreckten Anlage ist die Grundgebühr neu zu ermitteln, wenn die der Vermessung nicht unterliegenden Zwischenabschnitte der Art sind, dass gleiche Vermessungslinien nicht verwendbar oder die Grenzen nicht ineinander greifen

Gebührenstaffel 3

Grenzfeststellung

Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B

Teilgebühr		Anzahl der Grenzpunkte					
A.	Grundgebühr	1 bis 5 385	6 bis 10 435	11 bis 20 540	21 bis 30 640	31 bis 50 790	über 50 1 050
В.	je Grenzpunkt zusätzlich	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

bis 10 EUR/m ²	66	56	46	41	36	31
bis 40 EUR/m ²	77	66	56	51	46	41
bis 100 EUR/m ²	87	77	66	61	56	51
bis 250 EUR/m ²	102	97	87	82	77	72
je weitere 100 EUR/m ²	10	10	10	10	10	10

Anmerkung:

- 1. Die Teilgebühr B wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der antragsgemäß überprüft werden musste
- oder dessen Feststellung mit oder ohne Vermarkung antragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.

 Wird eine Grenzherstellung im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung nach Tarifstelle 10 durchgeführt, entfällt die Teilgebühr A.

Gebührenstaffel 4

Einmessung von Gebäuden, Grenzbescheinigungen

Wert des Gebäudes	Gebühr für die Einmessung von Gebäuden	Gebühr für die Erstausfertigung der Grenzbescheinigung	
		ohne Ortsbesichtigung	mit
EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
bis einschließlich			
50000	220	36	61
100000	290	41	77
250000	475	56	102
500000	820	123	179
1000000	1070	179	251
1500000	1250	230	305
2500000	1600	305	385
über	Ö Wert des Gebäudes	31	36
2500000		je weitere angefangene 500000	je weitere angefangene 500000

© juris GmbH